

Verbandssatzung des Rettungsdienstzweckverbandes Ostthüringen

Auf der Grundlage der §§ 17, 31 Absatz 2 und 38 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2000 (GVBl. S. 178) erlässt der Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen folgende zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Rettungsdienstzweckverbandes Ostthüringen vom 29.03.1995 (Thür.StAnz. Nr. 31/1995 S. 1237 - 1239), geändert durch die erste Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 05.08.2000 (ThürStAnz. Nr. 38/2000 S.1865), geändert durch die zweite Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 06.08.2001 (ThürStAnz. Nr. 38/2001 S. 1978), zuletzt geändert durch die dritte Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 12.04.2004 (ThürStAnz. Nr. 22/2004 S. 1418)

Die Stadt Gera sowie die Landkreise Altenburger Land und Greiz schließen sich nach § 3 Absatz 2 Thüringer Rettungsdienstgesetz (ThürRettG) vom 22.12.1992 (GVBl. S. 609 ff.) i. V. m. § 16 Absatz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 232 ff.) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende Verbandssatzung:

§ 1 Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen "Rettungsdienstzweckverband Ostthüringen" und hat seinen Sitz in Gera.

§ 2 Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes sind:

1. die Stadt Gera
2. der Landkreis Altenburger Land
3. der Landkreis Greiz.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis umfasst das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband ist Aufgabenträger für den bodengebundenen Rettungsdienst einschließlich Berg- und Wasserrettung und hat die Aufgaben nach § 2 ThürRettG wahrzunehmen. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken. Dies erfolgt insbesondere durch:

1. Koordination, Planung und Kontrolle des Rettungsdienstes,
2. Abschluss von öffentlich-rechtlichen Verträgen nach § 4 ThürRettG mit den Leis-

tungserbringern.

3. Einrichtung und Unterhaltung einer Geschäftsstelle, u. a. zur Abrechnung mit den Kostenträgern.
4. Bestellung eines ärztlichen Leiters des Rettungsdienstes.
5. Vorhaltung einer zentralen Leitstelle; hierzu schließt er einen Geschäftsbesorungsvertrag mit der Stadt Gera.
6. Aufstellung eines Rettungsdienstbereichsplanes.

(2) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.

(3) Der Zweckverband tritt in die bestehenden Verträge der Verbandsmitglieder ein.

§ 5 Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

§ 6 Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Vertreter an ihre Stelle.

(3) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 50 000 Einwohner einen weiteren durch den Kreistag/den Stadtrat aus seiner Mitte zu bestellenden Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Jeder Verbandsrat hat nur 1 Stimme.

(4) Für jeden weiteren Verbandsrat ist sein Stellvertreter zu bestellen; Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein.

(5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrundegelegt.

(6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das Gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

(7) Die Stimmen mehrerer Vertreter eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich ab-

gegeben werden. Bei unterschiedlicher Stimmabgabe ist nur die Mehrheit gültig. Bei Stimmgleichheit sind alle Stimmen des Verbandsmitgliedes ungültig.

§ 7 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes nach Maßgabe dieser Satzung. Insbesondere sind ihr zur Beschlussfassung vorbehalten:

1. Erlass, Änderung und Aufhebung von Satzungen und Verordnungen,
2. das Ausscheiden und die Aufnahme von Mitgliedern,
3. der Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen, die für den Zweckverband von erheblicher Bedeutung sind, insbesondere Verträge nach § 4 Absatz 1 Thür-RettG, der Geschäftsbesorgungsvertrag mit der Stadt Gera zur Betreuung der Leitstelle,
4. die Aufnahme von Darlehen, Übernahme von Bürgschaften und Belastungen vorhandenen Grundvermögens,
5. die Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Verbandsvorsitzenden,
6. die Festsetzung der Vergütung und Entschädigung der Verbandsorgane,
7. die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,
8. die Festsetzung der Verbandsumlage,
9. die Bestellung des Prüfers für den Jahresabschluss,
10. die Bestellung des Geschäftsleiters und die Zustimmung zu Personalentscheidungen des Verbandsvorsitzenden im Sinne von § 29 Absatz 3 Satz 3 Nr. 1 und Nr. 2 Thür-KO.

(2) Die Verbandsversammlung kann für bestimmte Aufgabenbereiche zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse oder zur abschließenden Entscheidung Ausschüsse bilden. Den Ausschüssen können ohne Stimmrecht auch Personen angehören, die nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind.

§ 8 Beschlüsse

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt sind.

(2) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(3) Einer Mehrheit von 2/3 der Stimmen der satzungsgemäßen Anzahl der Verbandsmitglieder bedarf es zur Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung.

§ 9 Niederschrift

Über die Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist vom Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 10 Verbandsvorsitzender

(1) Die Verbandsversammlung wählt den Verbandsvorsitzenden sowie den ersten Stellvertreter unter der Leitung des an Lebensjahren ältesten Vertreters in der Verbandsversammlung aus der Mitte der gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder für die Dauer der kommunalen Wahlperiode (§ 32 Absatz 1 Satz 1 ThürKGG). Der Verbandsvorsitzende hat drei Stellvertreter. Der zweite und der dritte Stellvertreter werden aus der Mitte der ersten gesetzlichen Vertreter der Verbandsräte kraft Amtes gewählt.

(2) Dem Verbandsvorsitzenden ist eine monatliche Aufwandsentschädigung von 55,00 EUR zu gewähren. und den gekorenen Verbandsräten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 DM zu gewähren. Die Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhalten für jede Sitzung der Verbandsversammlung, in der sie den Vorsitz führen, neben dem Sitzungsgeld eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 36,00 EUR.

§ 11 Aufgaben des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und in den Verbandsausschüssen.

(2) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Bediensteten des Verbandes.

(3) Der Verbandsvorsitzende kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für den Verband bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des zuständigen Ausschusses aufgehoben werden kann, entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung sind den Verbandsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist gesetzlicher Vertreter des Zweckverbandes.

§ 12 Einberufung von Sitzungen

(1) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens einmal im Jahr. Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Verbandsmitglied dies unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes verlangt.

(2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung durch schriftliche Ladung mit einer Frist von mindestens einer Woche unter Angabe des Ortes, der Zeit und der Tagesordnung ein.

(3) In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden. Auf die

Dringlichkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

§ 13 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende, seine Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) des Zweckverbandes sind ehrenamtlich tätig. Die ehrenamtliche Tätigkeit der Verbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Verbandsversammlung und seiner Ausschüsse.

(2) Die Verbandsräte erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld von je 36,00 EUR für die nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind.

(3) Mitglieder der Verbandsversammlung, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. Selbständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 11,00 EUR je volle Stunde Verdienstausfall, der durch die Zeitversäumnisse in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist.

Sonstige Mitglieder der Verbandsversammlung, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§ 13 Absatz 1 Satz 4 ThürKO) erhalten eine Pauschalentschädigung in Höhe von 11,00 EUR je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag und für einen Maximalbetrag in Höhe von 44,00 EUR pro Tag gewährt.

§ 14 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Rettungsdienstzweckverbandes Ostthüringen erfolgen im Amtsblatt des Rettungsdienstzweckverbandes.

§ 15 Haushalts- und Wirtschaftsführung

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Thüringer Kommunalordnung und der Gemeindehaushaltsordnung, soweit nicht das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit etwas anderes vorsieht.

§ 16 Deckung des Finanzbedarfs

(1) Der Zweckverband deckt seine Ausgaben über Gebühren/ Benutzungsentgelte, die zwischen dem Zweckverband und den Durchführenden im Sinne von § 4 ThürRettG einerseits und den Kostenträgern andererseits vereinbart werden.

(2) Der Zweckverband erhebt, soweit die Einnahmen nicht ausreichen, zur Deckung seines laufenden Finanzbedarfs von seinen Verbandsmitgliedern eine Umlage. Die auf das einzelne Verbandsmitglied entfallende Umlage ergibt sich, indem jeweils die Einwohnerzahl des einzelnen Verbandsmitgliedes ins Verhältnis zur Gesamteinwohnerzahl aller Verbandsmitglieder gesetzt und mit der in der Haushaltssatzung festgesetzten Gesamtumlage (ungedeckter Finanzbedarf nach Satz 1) multipliziert wird. Maßgeblich ist die vom

Thüringer Landesamt für Statistik fortgeschriebene Einwohnerzahl zum 31.12. des dem (i. S. d. § 62 Absatz 1 Satz 2 ThürKO) laufenden Haushaltsjahr vorangegangenen Jahres.

(3) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für jedes Rechnungsjahr neu festgelegt. Sie wird bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die Umlage kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(4) Ist die Verbandsumlage zu Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr erhobenen Monatsteilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitszeitraum abzurechnen.

(5) Für fällige, nicht rechtzeitig entrichtete Umlagenbeiträge der säumigen Verbandsmitglieder können Verzugszinsen bis 1 von Hundert im Monat gefordert werden.

§ 17 Geschäftsführung

(1) Der Zweckverband hat einen nebenamtlichen Geschäftsführer.

(2) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle bei der Berufsfeuerwehr der Stadt Gera.

Gegen Kostenerstattung stellt die Stadt die notwendigen Räumlichkeiten und technischen Einrichtungen, insbesondere die Leitstelle zur Verfügung. Das Nähere wird in einem besonderen Vertrag geregelt.

§ 18 Örtliche Rechnungsprüfung

Die örtliche Prüfung erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt eines von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Verbandsmitgliedes.

§ 19 In Kraft Treten - Entstehen des Zweckverbandes

(1) Die Verbandssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten der Satzung entsteht der Zweckverband.